



## Bodenordnungsverfahren Priorgraben

Verfahrensnummer: 6006 Q

### Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Priorgraben, Verf.-Nr.:6006 Q, wird gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

— Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Priorgraben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erloschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für das o.g. Verfahren.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

### Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich ge-rechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und sein Nachtrag 1 wurden in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seines Nachtrages 1 genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergemeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstsitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 11.10.2016

Im Auftrag

  
A. Großlindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

